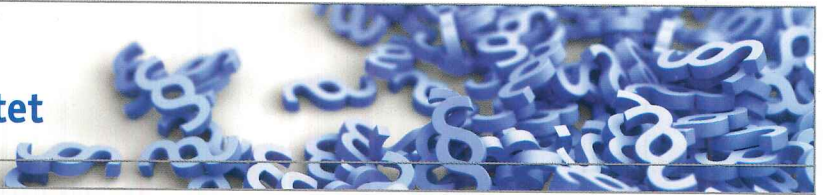




Dr. Stebner antwortet



Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.

Soziale Sprechstunde ohne Honorar

In meiner Praxis möchte ich einmal im Monat eine soziale Sprechstunde für Patienten einrichten, die sich meine psychotherapeutische Behandlung ansonsten finanziell nicht leisten könnten. Ist mir das als Heilpraktikerin für Psychotherapie grundsätzlich erlaubt? Darf ich einen freiwilligen Beitrag als Honorar verlangen oder bin ich rechtlich gezwungen, ein Honorar abzurechnen und zu kassieren?

Da Heilpraktiker kein verbindliches Berufsrecht haben, ist eine Anlehnung an das Berufsrecht der Ärzte sinnvoll. Nach § 12 Abs. 2 MBO-Ä können Ärzte mittellosen Patienten ganz oder teilweise das Honorar erlassen.

Ihre „soziale Sprechstunde“ ist somit möglich. Möglich ist auch, einen „freiwilligen Beitrag“ vorzuschlagen. Eine Abrechnung ist nicht erforderlich. Sie können das so vereinnahmte Geld auch an eine gemeinnützige Organisation spenden. Die Spendenbescheinigung ist einkommensteuermindernd.

Heilpraktikerpraxis in der Rechtsform einer GmbH

Ich überlege, meine Heilpraktikerpraxis in eine GmbH umzuwandeln. Mein Ehepartner ist in der Verwaltung der Praxis tätig und könnte dann Gesellschafter werden, sodass das nach außen hin dokumentiert wird, was ohnehin schon gegeben ist: Die Praxis führen wir beide ge-

meinsam, wobei ich selbstverständlich allein die Heilbehandlung ausübe, denn mein Partner ist von Beruf Kaufmann. Müssen alle Gesellschafter einer GmbH Heilpraktiker sein? Ist eine GmbH überhaupt zu empfehlen? Wie ich bereits gelesen habe, muss die GmbH eine Satzung haben. Kann ich einen Rechtsanwalt mit dem Entwurf beauftragen?

Eine Heilpraktikerpraxis kann auch in der Rechtsform einer juristischen Person geführt werden.

In Betracht kommt die GmbH oder die Unterform einer Unternehmensgesellschaft – UG (haftungsbeschränkt) (= deutsche 1-Euro-GmbH). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes entsteht bei dieser Rechtsform immer eine Gewerbesteuerpflicht. Leistet das juristische Unternehmen Heilbehandlung, besteht wie bei einem Einzelunternehmen eine Umsatzsteuerbefreiung. Anders als bei Ärzten kann an der juristischen Person, die die Heilbehandlung ausübt, auch eine Fremdbeteiligung in der Gesellschaft erfolgen.

Es mag sein, dass Sie die Haftung durch die Rechtsform beschränken wollen. Für die vertragliche Haftung ist das zutreffend. Daneben besteht aber immer noch die sogenannte deliktische Haftung (§§ 823 ff. BGB; www.gesetze-im-internet.de). Das heißt, Sie als behandelnde Heilpraktikerin haften nach wie vor persönlich mit Ihrem gesamten Vermögen für Behandlungsfehler. Sie brauchen also weiter Ihre Berufshaftpflichtversicherung; ferner muss auch die juristische Person eine in der Regel teure Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Schließlich kann es Kostenerstattungsprobleme für Privatpatienten geben, weil die Kostenerstattung in der PKV an die Niederlassung außerhalb von Medizinischen Versorgungszentren und Kliniken geknüpft wird. Eine juristische Person ist aber kein „niedergelassener Heilpraktiker“. Weiter ist die Besteuerung juristischer Personen ungünstiger als von Einzelunternehmen. Quintessenz: Von einer juristischen Person ist abzuraten.

Wenn Sie sich trotzdem dafür entscheiden, ist vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts Folgendes zu beachten: Der Gesell-

schaftsvertrag (Satzung) einer GmbH bedarf nach § 2 GmbHG notarieller Form. Wenn ich mit Ihnen zusammen einen Gesellschaftsvertrag entwickle, entstehen trotzdem die vollen Notarkosten. Es empfiehlt sich deshalb, direkt den Notar zu beauftragen.

EC-/Kreditkarten-Gebühr

In meiner Praxis akzeptiere ich Zahlungen mit EC-Karte oder VISA-Kreditkarte. Ich rechne nach dem Gebüh ab und habe keine Ziffer für Verwaltungsgebühren gefunden. Kann ich in der Abrechnung nach dem Gebüh zusätzlich eine Verwaltungsgebühr ansetzen? Da ich die Honorarspanne nicht vollständig ausschöpfe, könnte ich bei Zahlung via Karte auch einen etwas höheren Betrag nehmen. Was raten Sie mir?

Wenn Sie nach dem Gebüh abrechnen, muss Ihre Abrechnung vollständig den dortigen Anforderungen entsprechen. Verwaltungsaufschläge sind danach nicht möglich, weil mit den Gebüh-Sätzen sämtliche Praxiskosten abgedeckt sind, sofern diese keine Auslagen sind wie in der Sprechstunde verwendete Arzneimittel. Würden Sie nicht nach dem Gebüh abrechnen, sondern auf der Basis einer frei gestalteten Honorarvereinbarung, könnte eine Verwaltungsgebühr angesetzt werden. Dann hätten die beihilfeberechtigten oder privat versicherten Patienten das Problem der Kostenerstattung ohne Gebüh-Abrechnung.

Ihre Überlegung, den Honorarsatz bei angekündigter Kartenzahlung etwas hoch zu setzen, halte ich deshalb für richtig. Bei der Bestimmung der Honorarhöhe innerhalb der Gebühenspanne handelt es sich um eine freie interne Entscheidung des Heilpraktikers nach den Umständen des Behandlungsfalles. ■

Dr. jur. Frank A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de